OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603240/4/MS

Datum:
Linz, 24. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des V S, X, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. März 2019, GZ: VStV/918301639178/2018, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs als verspätet, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Anonymverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. November 2018 wurde Herrn V S (im Folgenden: Beschwerdeführer) zur Last gelegt, dass er am 12. Oktober 2018, um 12.37 Uhr in L auf der A7 bei Strkm X, Richtung Süd, als Zulassungsbesitzer mit dem Pkw mit dem Kennzeichen X die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 21 km/h überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden war. Über den Beschwerdeführer wurde aus diesem Grund eine Geldstrafe von 70 Euro verhängt.

Da die Geldstrafe nicht beglichen wurde, wurde über den Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 21. Dezember 2018 aufgrund desselben Tatvorwurfs wie in der Anonymverfügung eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 13 Stunden) verhängt. Die ausstehende Geldstrafe wurde mit Mahnung vom 21. Februar 2019 eingemahnt.

Mit Eingabe vom 6. März 2019 erhob der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung Einspruch.
Dieser wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 14. März 2019 als verspätet zurückgewiesen und wurde dieser Bescheid dem Beschwerdeführer mittels Hinterlegung am 22. März 2019 zugestellt.

Mit Eingabe vom 22. Juli 2019 erhob der Beschwerdeführer gegen den Zurückweisungsbescheid vom 14. März 2019 Einspruch.

Mit Schreiben vom 21. August 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der unter I. dargelegte Verfahrensablauf eindeutig ergibt.

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer mit Verspätungsvorhalt vom 24. September 2019 aufgefordert, bekannt zu geben, ob er im Zeitpunkt der Zustellung von der Abgabestelle abwesend war und wenn dies der Fall war, seine

Abwesenheit durch die Vorlage entsprechender Beweismittel zu belegen. Auf die Folgen des § 13 Abs. 3 AVG wurde hingewiesen.

Dieses Schreiben wurde am 30. September 2019 hinterlegt und vom Beschwerdeführer nicht behoben.

Der unter I. dargestellte Verfahrensablauf sowie der Verspätungsvorhalt durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellen den entscheidungsrelevanten Sachverhalt dar.
Dieser ergibt sich durch die unter I. dargestellten Verfahrensschritte und dem Verspätungsvorhalt im Beschwerdeverfahren.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustellG ist das Dokument, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustellG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der

Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Aus dem vorliegenden Akt ist mangels Rücksendung des bekämpften Bescheides an die belangte Behörde davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Zurückweisungsbescheid innerhalb der Hinterlegungsfrist behoben hat.

Die Hinterlegung des bekämpften Bescheides erfolgte ab 22. März 2019 und ist daher mit diesem Tag die Zustellung bewirkt. Mit diesem Datum beginnt auch die für die Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung stehende Frist von 4 Wochen zu laufen. Diese endet nach Ablauf der vier Wochen am 19. April 2019. Die als Einspruch bezeichnete Beschwerde vom 22. Juli 2019 wurde am 23. Juli 2019 zur Post gegeben und somit an diesem Tag eingebracht.
Aufgrund der vorliegenden Zeitspanne vom 19. April bis zum 23. Juli 2019 ist es auch völlig unerheblich, ob der Beschwerdeführer während der Hinterlegungsfrist zum Teil durch Abwesenheit von der Abgabestelle gehindert war, den bekämpften Bescheid so zu beheben, dass ihm ausreichend Zeit blieb innerhalb der seit Beginn der Hinterlegungsfrist laufenden Beschwerdefrist ein Rechtsmittel zu ergreifen, weil auch dann, wenn der Beschwerdeführer den bekämpften Bescheid am letzten Tag der Hinterlegungsfrist behoben hätte, die Einbringung der Beschwerde immer noch weit außerhalb der dann zur Verfügung stehenden vierwöchigen Beschwerdefrist gelegen wäre.
Die Beschwerde wurde daher außerhalb der zur Verfügung stehenden Frist erhoben und erfolgte somit verspätet und war die ggst. Beschwerde daher als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Erhebung eines Rechtsmittels ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß